

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Vettweiß für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß mit Beschluss vom 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan für das Jahr 2024 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.919.685,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.640.603,00 €

im Finanzplan für das Jahr 2024 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.289.699,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.649.226,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.852.831,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.238.396,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.900.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	179.180,00 €

und im Ergebnisplan für das Jahr 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.535.192,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.073.398,00 €

sowie im Finanzplan für das Jahr 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.897.506,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.070.321,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.819.108,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.420.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	306.129,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2024 auf	8.900.000,00€
und für 2025 auf	3.100.000,00€

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2024 auf	0,00€
und für 2025 auf	0,00€

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan für das Jahr 2024 wird auf 880.246,00€ festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan für das Jahr 2024 wird auf 840.672,00€ festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan für das Jahr 2025 wird auf 1.538.206,00€ festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2024 auf	15.000.000,00€
und für 2025 auf	15.000.000,00€

festgesetzt.

§ 6

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf	552 v. H.
---	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	741 v. H.
---	-----------

2. Gewerbesteuer auf	552 v. H.
----------------------	-----------

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 werden mit einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 7

(1) Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie

- a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen,
- b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 20.000 € übersteigen.

(2) Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende überplanmäßigen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen, zu denen die Gemeinde aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen verpflichtet ist,
- b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

(3) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 gilt eine Abweichung von mehr als 3% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen oder Aufwendungen für Instandsetzungen an Gebäuden bis zu 5 % der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO gelten die nachfolgenden Bewirtschaftungsregelungen.

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.
2. Die Geschäftsaufwendungen / Geschäftsauszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.
3. Die bilanziellen Abschreibungen / Auflösungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.
4. Die Versicherungsaufwendungen / Versicherungsauszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.

5. Ergänzend bilden die jeweiligen Aufwandskonten/Auszahlungskonten der Teilprodukte jeweils ein Budget. Davon ausgenommen sind die unter Nr. 1- 4 genannten Aufwendungen/Auszahlungen sowie gemäß § 14 KomHVO die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Sofern darüber hinaus einzelne Sachkonten aus dem Budget eines Teilproduktes ausgeschlossen sind, wird dies in den Teilplänen entsprechend ausgewiesen.
6. Die investiven Auszahlungen werden zu einem Investitionsbudget verbunden.
7. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Schadensfällen dürfen für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen hinsichtlich der Schadensfälle in Anspruch genommen werden. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
8. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus zweckgebundenen Zuwendungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
9. Mehrerträge / Mehreinzahlungen berechtigen zur Deckung von korrespondierenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

Aufgestellt:



(Wirtz)
Kämmerer

Bestätigt:



(Kunth)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.06.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme seit dem 25.03.2024 bis zum 31.12.2027 im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 007, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.vettweiss.de/rathaus/finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 06.06.2024

gez. Kunth
Bürgermeister